

## **Streit um das Erbe der Stifterin**

### **Ein Kräfteressen zwischen Serviten und Regelfrauen in Innsbruck 1621 – 1672**

Ellinor Forster

Im Rahmen einer größer angelegten Untersuchung über Selbstverständnis, Funktionen und Abhängigkeiten von Damenstiften im Tiroler Raum über fünf Jahrhunderte<sup>1</sup> wird im Folgenden ein Blick auf Strategien zur Durchsetzung von Macht im 17. Jahrhundert geworfen. Ein über 50 Jahre währender Streit zeigt ein differenziertes Bild von Möglichkeiten, die Frauen- und Männerkommunitäten zur Verfügung standen und genutzt wurden, um Vorteile gegenüber der Konkurrenz zu erringen.

Ausgangspunkt des Streites war die Einsetzung des „Erzfürstlichen Stifts und Regelhauses“ als Erbe des Vermögens der Stifterin Erzherzogin Anna Caterina Gonzaga von Mantua. Anna Caterina hatte als Witwe des Landesfürsten Erzherzog Ferdinand II. in Tirol zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Innsbruck das „Versperrte Kloster“ der Servitinnen, das „Erzfürstliche Stift und Regelhaus“ wie auch das Kloster St. Joseph der Serviten gestiftet. In das Regelhaus trat sie selber mit ihrer Tochter ein. Als sie 1621 starb, hatte sie im Testament das Regelhaus als Erbe des Vermögens eingesetzt – mit der Verpflichtung, sowohl dem Versperrten Kloster als auch St. Joseph jährliche Summen auszufolgen. Die Zahlung an das Männerkloster war an die Bedingung geknüpft, dass Servitenpatres wöchentlich zwei Messen lasen, predigten und die Beichte der Servitinnen und Stiftsdamen abnahmen. Sollten sie diese Voraussetzungen nicht zur Zufriedenheit der Regelfrauen erfüllen, stand diesen die Möglichkeit zur Verfügung, diese Zahlung einzustellen und stattdessen Patres anderer Orden mit diesen Aufgaben zu betrauen. Zwar waren die Serviten nicht völlig von diesen Beiträgen abhängig, da sie auch über eigenes Stiftungsvermögen verfügten, jedoch bedeuteten diese jährlichen Beiträge einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens.

Diese Position der Abhängigkeit bzw. ständigen Unsicherheit zu ihren Gunsten zu verändern bzw. sie von Seiten des Stifts zu verteidigen war in den folgenden 50 Jahren Gegenstand immer wieder aufflammender Konflikte zwischen den Serviten und den Regelfrauen. Die Strategien reichten von der Nichtanerkennung dieser Überordnung und versuchten Umdefinierung des Stifts zu einem Frauenkloster des Dritten Ordens der Serviten, über Eingriffe in die Statu-

---

<sup>1</sup> Projekt „Damenstifte im Spannungsfeld zwischen Adel, Kirche und Landesfürst“, 2005/2006, gefördert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank.

ten des Regelhauses, Zuhilfenahme der Fürsprache der Landesfürsten und Bemühung von geschlechtsspezifischen Stereotypen.

Als Quelle dienen die umfangreiche Korrespondenz und zahlreichen Schriften im Umfeld dieses Streites, die einen Blick auf die Positionen, Argumente und Strategien beider Konfliktparteien ermöglichen. Besonders „der Blick zurück“ auf die Geschehnisse, die immer wieder erzählt und aufgerollt werden, zeigt die vorgenommene Bewertung der Vorgänge zur Darstellung der jeweils gewünschten Position.

### **Wer hat die Definitionsmacht?**

Eng verbunden mit dem Ausmaß der Rechte der Serviten innerhalb des Regelhauses war die Frage nach der Definition des Regelhauses. Dies berührt einen Kernpunkt innerhalb der Forschung zu Damenstiften. Die Selbstdefinition und die Funktionen eines jeden Damenstiftes sind innerhalb des jeweils spezifischen Kontextes, in dem es entstand bzw. gestiftet wurde, zu sehen. Eine genaue Festlegung auf dem Kontinuum zwischen Frauenkloster und Damenstift ergab sich oft erst danach.<sup>2</sup> In der Definitionsfrage der Frauenkommunität lag in diesem Streit das größte Potenzial zu einer möglichen Veränderung der Position.

Indem sich die Serviten auf den Standpunkt stellten, dass die Regelfrauen Tertiärinnen seien, konnten sie sie als ihnen untergeordnet betrachten. Im ersten Versuch der Serviten 1624, die Freiheiten der Stiftsdamen zu beschränken, „also zwar, dass Sye schuldig und verbunden seindt, uns in allen Gehorsam zu leisten.“<sup>3</sup> führten sie noch keine Begründung für ihre Rechte an, sondern drückten sie implizit in der Anrede „der Erwürd. Frauen Superiorin, und denen übrigen Schwestern des Erzfürst. Regelhauses zu Innsbruck unsere in Christo vilgeliebten Schwestern“<sup>4</sup> aus. Folgerichtig ergab sich daraus der Protest der Serviten, dass es das noch nie gegeben habe, dass in weltlichen Dingen ein Männerkloster einem Frauenkloster untergeordnet sei.<sup>5</sup>

Daran schloss sich ein heftiger Argumentationsabtausch, in dem sich beide Parteien zu Recht auf den Inhalt des Testaments der Stifterin beziehen konnten. In der Tat war die genaue Definition der Stiftsdamen für Anna Caterina kein Thema gewesen. Die eher vagen Formulierun-

---

<sup>2</sup> Vgl. Crusius, Irene. Sanctimonialia quae se canonicas vocant. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: dies. (Hg.), Studien zum Kanonissenstift, Göttingen 2001, 9-38; Andermann, Ulrich, Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte zum Problem der weiblichen vita canonica, in: Andermann, Kurt (Hg.), Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1998, 11-42.

<sup>3</sup> Tiroler Landesarchiv (TLA), Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 2. V., Schreiben Generalvikar P. Joseph Maria Barchi an das Regelhaus, Jan. 1624.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 16. V., Informatio Juris & Facti im Streit zwischen dem Regelhaus und den Serviten, 1659.

gen in ihrem Testament – insbesondere was das Verhältnis zu den Serviten betraf – dass alles beim bisherigen Brauch zu verbleiben habe, zeigt ihr Verständnis von der Situation, in der sie glaubte, dies würde zur Regelung auch nach ihrem Tod genügen. Als Anna Caterina 1613 in das Regelhaus eingetreten war, hatte sie die Profess auf der Grundlage der Regeln des Dritten Ordens der Serviten abgelegt. Aufgrund dessen wäre das Regelhaus in der Tat der Jurisdiktion des Servitenklosters unterstellt gewesen. Auch in ihrem bereits 1612 verfassten Testament erwähnte sie die Profession des Dritten Ordens. Jedoch hatte sie beim Eintritt nur die Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit abgelegt. Im Lauf der folgenden Jahre wurden eigene abweichende Statuten geschaffen, die Papst Paul V. 1617 bestätigte. In den späteren erklärenden Zusammenfassungen der Streitigkeiten verwiesen die Regelfrauen darauf, dass sie vor allem deshalb von der Drittordensregel abgewichen seien, weil die Schwestern durch Verstöße gegen die Regel Gefahr hätten laufen können, das Regelhaus wieder verlassen zu müssen. Darauf wollte angeblich keine Regelfrau das Gelübde ablegen und so seien spezielle Statuten entworfen worden, die diese Möglichkeit nicht mehr beinhalteten. Inhaltlich standen sich beide Regeln sehr nahe, worauf sich die Serviten im Streit beriefen. Die Abweichungen wurden hingegen von den Stiftsdamen als Argument ins Feld geführt. Sie stellten sich in die Tradition anderer Damenstifte im deutschen Sprachraum und betonten vor allem den unterschiedlichen Habit und die verminderte Anzahl der Gelübde.

„Die Schwestern haben keine Manteln, und sind weder Pizochorae – noch Tertiaria, oder des dritten Ordens (welches doch die Herrn Serviten allenthalben fälschlichen vorwerfen), sondern gleichwie es in Teutschlandt mer dergleichen befreite und privilegierte Stiftungen abgibt, und deren Schwestern insgemain Stiftfrauen genannt werden, so machen sie doch die dritte Gestalt des dritten Ordens nicht, weil selbe ein absonderlichen Habit, und unterschiedliche Regeln brauchen und nicht drei Gelübde tun, auch in der Wahrheit keine Religiösen sind, sondern sie leben nach ihren eigenen Gesezen und Regeln, und tragen einen anderen Namen wie nicht weniger haben sie in absonderlicher Manier Profession zu machen. Aus welchem allen die Schwestern von der Religion der Serviten unterschieden, und unter Orden nicht begriffen werden.“<sup>6</sup>

Eine zweite Ursache des verpflichtenden Gehorsams gegenüber den Serviten leiteten sich diese aus der Professformel der Stiftsdamen ab. Darin schworen die Regelfrauen den Gehorsam gegenüber dem Papst, dem Ordensoberen der Serviten, dem Pater, der die Zeremonie vornahm und der Subpriorin.<sup>7</sup> Ähnlich wie die Frage der generellen Definition des Stiftes berührte dies die Frage, ob das Stift exemt oder einer anderen geistlichen Obrigkeit, wie etwa dem Ordensoberen der Serviten oder dem Bischof unterworfen sei. Die Stiftsdamen sahen

---

<sup>6</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 29. V., Juristische Abhandlung über die Jurisdiktionsrechte der Serviten, 1664.

<sup>7</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund I, 2. V., Konstitutionen, Kap. 4. Da das Priorat nur Erzherzoginnen vorbehalten sein sollte, trugen die Nachfolgerinnen der Stifterin den Titel einer Subpriorin.

sich dem Papst allein unterworfen, dem Generalvikar der Serviten hingegen nur mittelbar. Diese Exemption leiteten sie aus der Professionsformel ab, in der sie das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams unmittelbar dem Papst versprochen. Weil diese Formel von Papst Paul V. approbiert worden war, „so erscheint ja sonnenklar“<sup>8</sup>, dass die Stiftsdamen durch diese Gutheißung kraft Gelübdes unmittelbar aufgrund päpstlicher Macht an- und aufgenommen worden seien. Der Gehorsam gegenüber den Serviten sei dem des Papstes, der ihre Satzungen bestätigt hatte, nachgeordnet – nur einer unter vielen. Demgegenüber lag die Strategie der Serviten darin, die Professionsformel nicht wörtlich gelten zu lassen, sondern sie als Zeremonie abzuklassifizieren und somit die bindenden Statuten zu lockern. Dem setzten die Stiftsdamen jedoch folgerichtig entgegen, dass dann auch der geschworene Gehorsam gegenüber der Servitenobrigkeit ebenfalls eine Zeremonie sei. „Der Vernunft gemäß“<sup>9</sup> sei es, dass diejenigen zuerst genannt würden, denen größere Bedeutung zukomme.

Die Beziehung zu den Serviten wurde in den Satzungen in zwei Punkten berührt. Darin war den Serviten das Recht erteilt worden, vom Fasten zu dispensieren und ungehorsame Stiftsdamen zu strafen. Somit argumentieren die Regelfrauen, dass diese Machterteilung nicht notwendig gewesen wäre, wenn das Regelhaus ohnehin den Serviten unterworfen gewesen wäre. Die Frage der Definition der Stiftsdamen als Tertiärinnen allein konnte jedoch nichts entscheiden. Die Argumente gingen hin und her. Änderungen im Verhältnis entstanden in Verbindung mit anderen Maßnahmen.

1662 versuchten die Serviten zum Beispiel, eine Unterordnung der Regelfrauen zu erzwingen, indem vier Patres – unter ihnen der alte und der neue Provinzial – im Regelhaus erschienen und von den Stiftsdamen verlangten, dass sie dem neuen Provinzial Gehorsam angelobten. Als sich die älteren Regelfrauen weigerten, drohten die Serviten mit Strafen durch den Papst. Sie bestanden darauf, die Meinung jeder einzelnen Stiftsdame dazu zu hören und hätten angeblich die Stimmen etlicher „junger, einfältiger“ Regelfrauen auf ihrer Seite gehabt. In der Folge richteten die älteren Stiftsdamen eine Protestschrift an den Landesfürsten.<sup>10</sup>

### **Eingriff in die Statuten – Klausur und Verkürzung der Amtszeit der Subpriorin**

Konkreter gingen die Serviten mit speziellen Anordnungen vor. In ihrer ersten Reaktion auf die Einsetzung des Regelhauses als Erbe richteten sie eine Reihe von Vorschriften an das Damenstift.

---

<sup>8</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 29. V., Juristische Abhandlung über die Jurisdiktionsrechte der Serviten, 1664.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 22. V., Beschwerdeschrift des Regelhauses an Erzherzog Ferdinand Karl, 4. Juni 1662.

Die geforderte Anfertigung eines Inventars von allen Gütern, verknüpft mit dem Verbot ohne der Erlaubnis der Serviten daran etwas ändern oder Schenkungen vorzunehmen, zeigt deutlich die angestrebte Kontrolle über das Vermögen an.<sup>11</sup>

Damit verbanden sie die Einführung der Klausur, die den Bewegungsradius der Stiftsdamen und den Austausch mit Personen, die sie bei Bedarf um Rat fragen konnten, sehr eingeschränkt bzw. dem Wohlwollen der Serviten unterworfen hätte. Obwohl die Satzungen vorsahen, dass die Regelfrauen ausgehen durften, wollten die Serviten diesen Ausgang an ihre Erlaubnis binden bzw. ihn nur in Begleitung eines Serviten erlauben. Sie bezogen sich hier auf den Wortlaut des Testaments, der jedoch den Ausgang der Stiftsdamen nur von der Erlaubnis der Subpriorin und der Begleitung dreier anderer Stiftsdamen abhängig gemacht hatte. Auch sollten die Regelfrauen weder geistliche oder weltliche Personen ohne ihr Gutheißen empfangen können. Als Begründung zogen sie die Bestimmung der Statuten heran, die auf ein Vergehen gegen diese Punkte die Exkommunikation vorsah. Diese Exkommunikation bezog sich jedoch nur auf den Fall eines Verstoßes der Regelfrauen gegen die Anordnung der Subpriorin. Somit griffen die Serviten in sehr durchsichtiger Weise Bruchstücke aus den Statuten und dem Testament heraus, um ihre eigenen Forderungen zu begründen. Die geforderte Klausur wurde 1624 und auch bei nachfolgenden Versuchen stets strikt zurückgewiesen.<sup>12</sup> Möglich war diese Behauptung vor allem durch Protest beim Landesfürsten.

Die Einführung der Klausur als Mittel zum Eingriff in Frauenkommunitäten wird in der Forschung immer wieder beschrieben.<sup>13</sup> Die Gegenargumente waren meist, dass dann das Stiftseigentum nicht mehr verwaltet werden konnte. Auch im Stift Sonnenburg im Pustertal/Südtirol kam es beispielsweise von Seiten des Bischofs zu wiederholten Versuchen, die Klausur einzuführen – ohne Erfolg.<sup>14</sup>

Mit einer anderen Maßnahme hatten die Serviten jedoch Erfolg. Nach dem Tod des Landesfürsten Erzherzog Leopolds V., der als Schirmherr des Regelhauses die Forderungen der Serviten zurückgewiesen hatte, begannen neuerliche Versuche der Serviten, in die Verwaltung des Stifts einzugreifen. Unter anderem kam es zu einer Änderung in der Wahl der Subpriorin. Laut der Statuten sollte eine Subpriorin auf Lebenszeit gewählt werden. Eine jährliche Bestätigung hatte im Pfingstkapitel zu erfolgen. Nur bei gravierenden Vergehen sollte sie abgesetzt

---

<sup>11</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 2. V., Schreiben Generalvikar P. Joseph Maria Barchi an das Regelhaus, Jan. 1624.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 21. V., Abschrift der vier Punkte des Generalvikars P. Calisto zum Provinzkapitel, 17. Juni 1659.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. Eberl, Immo, Stiftisches Leben in Klöstern. Zur Regeltreue im klösterlichen Alltag des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Irene Crusius (Hg.), Studien zum Kanonissenstift, Göttingen 2001, 275-315, hier 285.

<sup>14</sup> Vgl. Baum, Wilhelm, Sonnenburg, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, München 2002, 604-702, hier 641-659.

werden können. Die Serviten legten den Regelfrauen nahe, dass es von Vorteil sei, die Regierungszeit der Vorsteherin auf drei Jahre zu beschränken und bezogen sich dabei auf die Bulle Papst Gregors XIII. von 1583, in der allen Konventen und Klöstern verboten wurde, eine lebenslängliche Äbtissin oder Vorsteherin zu wählen. Die Serviten stellten es demnach als Entgegenkommen hin, dass sie den Regelfrauen eine jeweils einmalige Verlängerung der dreijährigen Amtszeit der Vorsteherin in Aussicht stellten. Der Nachteil einer lebenslangen Regierung einer Subpriorin würde eine stete Verwirrung der Schwestern nach sich ziehen. Eine Subpriorin, die keine Strafe fürchten müsse, könnte in einer lebenslangen Regierungszeit den größten Teil des Einkommens und der Güter verschwenden.

Als Mittel der Durchsetzung ließen die Serviten Bittschriften von den Regelfrauen unterschreiben, damit der Generalvikar 1637 im Namen des Regelhauses bei der Kardinalskongregation um die Änderung der Amtszeit der Subpriorin ansuchen konnte. Als 1660 die Amtszeit der Subpriorin Anna Aurelia Comperta nach insgesamt sechs Jahren ablief, bemühte sich diese um die Durchsetzung der alten Statuten. Somit begann eine neuerliche dichte Phase des Argumentierens.

Die Serviten beurteilten diesen Wunsch als „Gier, lebenslang zu herrschen“<sup>15</sup> und bemerkten, dass sie damit nur wenige Regelhausfrauen auf ihrer Seite gehabt habe. Das Memorial von 1637 sei einhellig auf Wunsch der Stiftsdamen ergangen und bisher notwendig zur Erhaltung des Friedens und Nutzens des Regelhauses auch eingehalten worden. So mussten die Stiftsdamen zunächst Erklärungen dafür finden, warum sie die aufgesetzten Schreiben der Serviten unterschrieben hatten. Sie argumentierten vor allem mit Drohungen und Angst, die ihnen die Serviten vermittelt hätten wie auch mit ihrem eigenen Unwissen. Dabei warfen sie den Serviten vor, dass sie durch diese Einführung der drei- bzw. sechsjährigen Amtszeit ihren Einfluss im Regelhaus durchsetzen wollten. Da sie bei der Wahl der Subpriorinnen beteiligt waren, konnten sie einzelne Regelfrauen durch das Lockmittel einer Wahl zur Subpriorin auf ihre Seite bringen. So habe zum Beispiel die Subpriorin, die von 1648 bis 1654 dem Regelhaus vorgestanden und mittels der Serviten gewählt worden war, auf deren Einwirken eine große Summe Schulden gemacht.<sup>16</sup> Ein Angelpunkt in der Argumentation der Stiftsdamen gegen die eingeführte Beschränkung der Amtszeit der Subpriorin war stets, dass solche Änderungen der Statuten ohne die in den Statuten vorgeschriebene Abhaltung von drei Kapiteln der Beratung durchgeführt worden und somit ungültig seien.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 31. V., Memorial der Serviten, nach 1667.

<sup>16</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 31. V., Memorial der Regelfrauen, nach 1667.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 32. V., Verzeichnis einiger Punkte, warum den Serviten keine Jurisdiktion über das Regelhaus zugestanden werden könne, o. D.

Sie scheiterten zunächst und die Kardinalskongregation wie auch Papst Alexander VII. bestätigten die Entscheidung von 1637. Erst 1672 machte Papst Klemens X. in einer Bulle die Änderung der Statuten im Hinblick auf die Amtszeit der Subpriorin rückgängig. Er vertrat den Standpunkt, dass diese Einschränkung durch ungültige Praktiken erworben worden sei.<sup>18</sup> Auch hier tritt als bestimmender Faktor wieder das nötige Personennetzwerk zutage, auf das die Regelfrauen jeweils zurückgreifen konnten. 1665 war ein ungünstiger Zeitpunkt für eine Bittstellung beim Landesfürsten gewesen, da Erzherzog Sigmund Franz 1665 gestorben war und danach Tirol und die Vorlande an die Hauptlinie in Wien zurückfielen. Anfangs der 1670er Jahre gelang es jedoch, die Fürsprache des Kaisers, der nunmehr auch Landesfürst über Tirol war, beim Papst zu erwirken.

### **Machtmittel Visitation**

Ein weiteres sehr wirkungsvolles Mittel, Einfluss auf das Damenstift zu nehmen, stellte das Visitationsrecht dar. In den Statuten des Regelhauses war es überhaupt nicht vorgesehen. Die Serviten bezogen sich in ihren Forderungen, das Stift mindestens zweimal jährlich zu visitieren, auf die Bestimmungen des Konzils von Trient, in dem jedes Kloster, als welches sie das Stift ansahen, visitiert werden müsse. Als Ergebnis der Visitationen würden sie „haylsame Gesez machen, wan es die Notturft Erfordert, vätterlich ermahnen, straffen, die Obern reformieren und auch mit Geistl. sentenzen, Centures und Pann nach iedweder Verprechen Castigieren.“<sup>19</sup>

Sie konnten sich damit zunächst nicht durchsetzen. Als jedoch 1627 zwei junge Stiftsdamen bei den Serviten Rat suchten, weil sie die Subpriorin der Verschwendung bezichtigten, ermutigten die Serviten die Regelfrauen, sie offiziell um eine Visitation zu bitten.

„Disen der PP. Serviten Rath haben Inen die Maisten auß den Jüngerer Reglschwesteren, so die anderen an der Zahl übertreffeten, und das gesambte Capitl hindann setzten, wolgefallen lassen.“<sup>20</sup>

Die zwei Schwestern, die die Beschwerde bei den Serviten angebracht hatten, wurden im Rückblick 1664 als unerfahren und unwissend um die Notwendigkeit der Geldaufnahme bezeichnet. Auch die folgende Einwilligung bzw. Bitte an die Serviten um eine Visitation musste erklärt werden. Die Serviten haben angedeutet, dass es immer Ärger gebe, wenn keine Visi-

---

<sup>18</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 15. V., Abschrift Bulle Papst Klemens X., 5. März 1672.

<sup>19</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 2. V., Schreiben Generalvikar P. Joseph Maria Barchi an das Regelhaus, Jan. 1624.

<sup>20</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 29. V., Juristische Abhandlung über die Jurisdiktionsrechte der Serviten, 1664.

tation erfolge, „deßwegen wir alß damalen Junge unverständige Leith gleich darin verwilligt.“<sup>21</sup>

Diese erste Visitation zog 29 Anordnungen des Generalvikars nach sich, die neben Verhaltensmaßregeln während des Gottesdienstes – kein Geschwätz, Pünktlichkeit – vor allem eine klarere Offenlegung der Geschäfte innerhalb des Stifts zum Inhalt hatten – Bestimmung einer Stiftsdame als Prokuratorin, monatliche Rechnungslegung vor dem Kapitel, stärkere Bindung der Ausgaben an die Bewilligung der Ratsschwestern. Zusätzlich – und hier kamen die eigenen Interessen der Serviten ins Spiel – sollten jegliche Veränderungen des Vermögens nur mit Konsens des Generalvikars geschehen dürfen. Allerdings machte er zunächst keinen Versuch, die alten Wünsche von 1624 – Klausur und Aufnahme der Novizinnen nur auf Konsens - durchzubringen.

Interessant erscheint die Betonung, dass alle Stiftsdamen ihre Meinung frei und ohne Scheu vorbringen können sollten.

„Solle auch kainer Schwösster Stimb angenommen werden, welche sich nur dahin referieren wollte, was der mehre thail werde für guett achten, oder der Supperiorin gefallen sein werde, sondern ain Jede ihr Guettachten außtruckhlich zu sagen schuldig seye.“<sup>22</sup>

Dies kann ein Hinweis auf Beschwerden der Stiftsdamen sein, dass ihre Meinung innerhalb des Stifts zu wenig Gewicht habe oder gegenteilige Meinungen nicht toleriert würden. Jedoch könnte man auch ein Interesse der Serviten darin sehen, die Stimmen der jungen Stiftsdamen, die sich dem Rat der Serviten aufgeschlossen gezeigt hatten, zu stärken.

Eine der offensichtlichsten Vorschriften nach der ersten Visitation, die angeblich bei jeder Visitation erneuert worden sei, war das Verbot, bei anderen Personen als den Serviten Rat einzuholen.<sup>23</sup>

Als nach der ersten Visitation 1627 Streitigkeiten mit dem Bischof entstanden, kam es auf Betreiben der Serviten zu einer Entscheidung vor der Rota Romana, die ihnen das Visitationsrecht zuerkannte. Die Stiftsdamen betonten jedoch, dass sie zu diesem Streit nie angehört worden wären und somit diese Entscheidung nicht gültig sein könnte. Zudem sei in diesem Streit nicht verhandelt worden, ob das Regelhaus überhaupt den Serviten unterworfen sei, sondern nur generell von der Notwendigkeit der Visitation ausgegangen worden und ob diese vom Bischof oder von den Serviten zu erfolgen habe. Ab 1636 kam es daraufhin zu jährlichen Visitationen durch die Serviten.

---

<sup>21</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 27. V., Bericht über die Rechte zur Visitation, 1664.

<sup>22</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 5. V., Schreiben Generalvikar P. Archangelus an das Stift, 20. Juli 1627.

<sup>23</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 27. V., Bericht über die Rechte zur Visitation, 1664.

Diesem vermeintlichen Visitationsrecht hielten die Stiftsdamen dagegen, dass die erste Visitation nur auf ihr eigenes Bitten erfolgt sei, daher in der Folge auch nur auf diese Weise hätte vorgegangen werden dürfen. Aus dieser einmaligen Bitte könne kein Recht erfolgen. Dazu bezogen sie sich auf das 13. Kapitel ihrer Statuten, in denen für die Entscheidung einer Sache ein dreimaliges Beratschlagen der Ratsschwestern vorgesehen war. Da dies aber bei der Bitte um Visitation 1627 nicht geschehen war, sei diese ohnehin ungültig gewesen. Zudem könne nicht jemand das Regelhaus visitieren, der sich schon über 40 Jahre lang mit demselben im Streit befinde.<sup>24</sup>

Erst nach dem entscheidenden Beschluss von Papst Klemens X. vom 5. März 1672 ging die Visitation zunächst auf den Abt des Stiftes Stams und schließlich an den Abt von Wilten über. Die Serviten richteten noch einige Protestschriften an den Abt von Wilten, etwa, dass sie von der Wahl der Subpriorin ausgeschlossen seien, ohne Erfolg damit zu haben.<sup>25</sup> Im 18. Jahrhundert wurde jeweils der Abt von Wilten beauftragt, an den Kapiteln der Regelfrauen teilzunehmen, der Wahl vorzusitzen und Visitationen durchzuführen.

### **Instrumentalisierung der bestehenden Rechte**

In den Versuch, die Möglichkeiten und Reichweite der Stiftsdamen einzuschränken, mündete auch eine Zahl von Strategien, die die Serviten aufgrund ihrer bestehenden Rechte einsetzen konnten.

So wandten sie laut der Angaben der Regelfrauen als Druckmittel nicht nur die Androhung der Exkommunikation und des Banns an, sondern versuchten, Verordnungen auch damit durchzubringen, indem sie der jeweiligen Subpriorin die Gefährdung ihres Amtes nahe legten.<sup>26</sup> Angst schürten sie bei den Visitationen angeblich auch dadurch, dass sie die Stiftsdamen anwiesen, vor der Befragung einen Eid mit Auflegung von zwei Fingern auf ein Evangelium zu schwören.<sup>27</sup> Die Unterschriften unter die Bittschreiben zur Änderung der Statuten hätten sie durch die Ausmalung großer Schrecken erreicht, etwa durch die Versicherung, dass es besser sei, unter den Türken, als unter dem Bischof zu sein.

Auch von Tätlichkeiten berichteten die Regelfrauen. Der Generalvikar habe zu Beginn der Streitigkeiten, als sich die Subpriorin seinen Forderungen widersetzte, ihr den Schleier herun-

---

<sup>24</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 32. V., Verzeichnis einiger Punkte, warum den Serviten keine Jurisdiktion über das Regelhaus zugestanden werden könne, o. D.

<sup>25</sup> Vgl. Archiv Wilten, Frauenklöster zu Innsbruck, B. 3 u. 4.

<sup>26</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 21. V., Schreiben Subpriorin Anna Aurelia Comperta an P. Calisto, 28. Juni 1659.

<sup>27</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 27. V., Bericht über die Rechte zur Visitation, 1664.

terreißen wollen, um zu demonstrieren, dass er die Autorität habe, die Regelfrauen von ihrem Gelübde zu lösen.<sup>28</sup>

Die Serviten weigerten sich zum Teil, die verpflichteten Messen zu lesen, also den Stiftsdamen den geistlichen Beistand zu leisten. Daraufhin hätten die Regelfrauen die Möglichkeit gehabt, ihnen die das jährliche Einkommen zu sperren. Jedoch machten sie davon nicht Gebrauch, sondern beschrieben nur einmal, dass sich auf eine derartige Androhung die Haltung der Serviten geändert hätte und diese sich sehr um die Gunst der Regelfrauen bemüht hätten.

In dieselbe Richtung zielte die Verweigerung der Absolution in der Beichte, mit der die Serviten zum Beispiel die Tochter der Stifterin dazu bringen wollten, den Kontakt zu einem Prälaten, der sie in der Behauptung ihrer Rechte unterstützte, abzubrechen. Überhaupt schien die Funktion als Beichtvater die Möglichkeit zu bieten, die Stiftsdamen in ihren Überzeugungen zu verunsichern. Zumindest machten ihnen die Regelfrauen dies zum Vorwurf. In der Beschwerde an den Landesfürsten führten die Regelfrauen 1662 auch die geforderte Aufhebung der von den Serviten erlassenen Vorschriften an, deren Einführung sich die Stiftsdamen nicht gefallen lassen hätten, „wann solchen In und ausser dem Beichtstuel Ihre ohren mit schweren Scruplen von den Patribus nit angefillt worden.“<sup>29</sup> Als eine der Stiftsdamen Zweifel an der Gültigkeit ihres Gelübdes hatte, weil das vorgeschriebene Novizenjahr aufgrund eines Schaltjahres um einige Stunden nicht vollständig erfüllt war, hätten die Serviten sie darin bestärkt, dass nun das Gelübde nicht gültig sei und sie in die Welt hinausgehen und sich einen Mann nehmen könne.

Erst nach der Wiedereinsetzung der alten Statuten 1672 bemühten sich die Stiftsdamen um andere Beichtväter als aus den Reihen der Serviten. Diesem Versuch wurde sofort mit Protestschriften seitens der Serviten bzw. der Verweigerung des Schlüssels zum Beichtstuhl begegnet.<sup>30</sup> Generell hatte sich aber nach 1672 das Blatt gewendet. Wenn die Serviten vorher mit ihrer Pflicht, die Messe zu lesen, zu predigen und die Beichte abzunehmen spielen und sie als Machtmittel einsetzen konnten, ging danach das Bestreben dahin, diese Tätigkeiten nunmehr als Recht zu verteidigen.

## Diffamierung

---

<sup>28</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 16. V., Informatio Juris & Facti im Streit zwischen dem Regelhaus und den Serviten, 1659.

<sup>29</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 22. V., Beschwerdeschrift an Erzherzog Ferdinand Karl, 4. Juni. 1662.

<sup>30</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 30. V., Bericht über die Rechte des Regelhauses, nach 1672.

Aufgrund von Streitschriften ist ein Wahrheitsgehalt natürlich schwer zu entscheiden. Jedoch sind die Anschuldigungen, von denen die Stiftsdamen berichten, sehr typisch – besonders der Vorwurf eines lasterhaften Lebens – und finden sich immer wieder in ähnlichen Streitigkeiten.<sup>31</sup>

Die Serviten hätten in allen weltlichen Häusern kundgetan, dass sie die wahre Obrigkeit des Regelhauses seien.

„Auch haben sie uns öffentlich auf der Kanzl, sogar und allerorts beschreit gemacht, mit männiglicher Ärger- niß, und haben derfen sagen, dass wir ein lasterhaftes Leben führen (aber sollen erweisen in welchen sachen), den jungen Schwestern ieder Zeit Anlaitung zu allen strittigen Händeln, Unruhe, Unfrieden, und Verachtung der Obrighkhit im Haus, ja sogar, dass sie öffentlich widersprochen, kainen Gehorsam zu leisten, damit sie den Serviten helfen, die 3 Jar zu behaupten, auch sie selber ins obrighkhitliche Amt eindringen wollen.“<sup>32</sup>

Als besonderer Affront wurde offensichtlich empfunden, dass schon die jungen Studenten der Serviten sehr eifrig Partei nahmen und sie zitierten häufig deren Aussagen, wie beispielsweise, dass diese gesagt hätten, „wir wollen Ihre hoffertige Köpff schon brechen.“<sup>33</sup>

Demgegenüber warfen die Serviten den Regelfrauen vor, dass sie sich stets sofort an den Landesfürsten um Hilfe wenden würden.

### **Nützung der Konkurrenz innerhalb des Regelhauses**

An dem obigen Zitat lassen sich schon deutlich die Konfliktsituationen innerhalb des Regelhauses ablesen. Die Stiftsdamen machten den Serviten zum Vorwurf, besonders auf die jungen Regelfrauen eingewirkt und sie gegen die älteren aufgehetzt zu haben.

Auch die Visitationen der Serviten hätten nichts anderes als Unruhe und Übermut gebracht, „weilen Sy auff deren jungen unverständigen Schwestern und Oblatinnen klagen, mehrer Acht gehabt alß der Alteren oder Obrigkeit Selbsten, daher ist ein grosser Frevel und Kök- heit under den Mehrern, und fürnemblich under den ungen grosser Übermuet über die Obrig- keit und Eltteren Schwestern im Hauß entstanden, daß Sy allezeit über diße begert zu herr- schen und regieren, wie dan Ie lenger Ie mer den Augenschein am Tag gibt.“<sup>34</sup>

Die Distanzierung von den jungen Stiftsdamen, die noch unwissend gewesen wären, diene im Rückblick stets als ein Mittel, die Zustimmung des Regelhauses zu Änderungen zu erklären. So wurde beispielsweise die Vorschrift der Serviten, dass die Aufteilung der Ämter nicht wie bisher durch die Subpriorin und die Ratsschwestern, sondern durch das allgemeine Kapitel erfolgen sollte, 1664 als ein Mittel zur Zerstörung ihres friedlichen Zusammenlebens interpre-

<sup>31</sup> Vgl. z. B. Baum, Sonnenburg, 671f.

<sup>32</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 2. V., Bericht über die Herkunft der Streitigkeiten, nach 1672.

<sup>33</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 27. V., Bericht über die Rechte zur Visitation, 1664.

<sup>34</sup> Ebd.

tiert. Auf Vorschlag und Rat der Serviten seien nun besonders die untauglichen Stiftsdamen zu Ämtern gewählt und die tauglichen verworfen worden.<sup>35</sup>

### **Geschlechtsspezifische Argumentationen**

Argumentationsstrategien mit Bezug auf das Geschlecht wurden sowohl von den Serviten als auch den Stiftsdamen verwendet.

Die geistliche Jurisdiktion wurde in allen Belangen – auch zum Beispiel die Festsetzung von zusätzlichen Fasttagen oder Vorschriften, die sich auf die Anordnungen zum Gebet bezogen – von den Serviten beansprucht. Die Begründung hierfür war klar geschlechtsspezifisch auf den Brauch der Kirche ausgerichtet.

„und seindt uns solche Casus darumben vorbehalten, weilen Gott und die Kürchen dem weiblichen Geschlecht dieße Gwalt in den Geistl. sachen Entzochen.“<sup>36</sup>

Dem entgegneten die Stiftsdamen, dass die Subpriorin laut den Statuten das Recht habe, Änderungen der Regel, auch in Bezug auf den Dienst Gottes durchzuführen. Zwar sei eine Frau einer geistlichen Jurisdiktion nicht fähig, sie könne aber mit der Bewilligung des Apostolischen Stuhls dazu fähig gemacht werden.<sup>37</sup>

Um den Regelfrauen eine Visitation nahe zu legen, präsentierten sich die Serviten als weiser und des Haushaltens verständiger. Ein ähnliches Bild bemühten die Stiftsdamen dann, wenn es um die Erklärung ging, warum sie in die vorgeschlagenen Änderungen der Serviten eingewilligt hatten. In ihrer „Einfältigkeit“ und „weiblichen Plödigkeit“ hätten sie alles unterschrieben.

„Sie aber herinnen als Arme Unwissende WeibsBilder, sowol in ihren Gewissen beengstiget, als sich in dieser wichtigen Sach raths zuerholen hilflose, nit Wissendt, ob Sye das Feur oder das Wasser ergreifen werden, haben endlich die Finger ibel verbrenndt, in deme der mehrer Theil aus Ihnen auf der Serviten seiten umbgeschlagen.“<sup>38</sup>

Der Kunstgriff der eigenen Darstellung als geistig weniger verständige Personen ließ sich seitens der Stiftsdamen auch dafür verwenden, Vorschriften nicht auszuführen, sondern ihre gegenteilige Meinung nochmals darzulegen. So lobte beispielsweise die Subpriorin 1659 in einem Schreiben den „hocherleichteten“ Verstand des Generalvikars. Sie, die Regelfrauen seien nicht studiert, also nicht so verständig und würden sich nicht immer gleich zu helfen

---

<sup>35</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 27. V., Bericht über die Rechte zur Visitation, 1664.

<sup>36</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 2. V., Schreiben Generalvikar P. Joseph Maria Barchi an das Regelhaus, Jan. 1624.

<sup>37</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 30. V., Bericht über die Rechte des Regelhauses, nach 1672.

<sup>38</sup> TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 16. V., Informatio Juris & Facti im Streit zwischen dem Regelhaus und den Serviten, 1659.

wissen, hätten leider niemand, mit dem sie sich beraten könnten. Deshalb würde sie ihn bitten, sie anzuhören. Vielleicht würden sich dadurch einige Sachen anders darstellen.<sup>39</sup>

Zur Widerlegung der Gültigkeit der Statutenänderungen bezogen sie sich zudem auf die „weiblichen Rechtswohlthaten“. Die Tiroler Landesordnung von 1573 knüpfte ebenso wie eine Vielzahl anderer Landrechte<sup>40</sup> an die im römischen Recht wurzelnde Rechtstradition des „Senatus Consultum Velleianum“ an. Frauen war die Übernahme von Verpflichtungen im Interesse Dritter untersagt. Sie konnten mit Berufung auf den Senatsbeschluss die Leistung in solchen eingegangenen Verpflichtungen untersagen. Grundgedanke war dabei der Schutz der Frauen vor Vermögensnachteilen. Die Schutzbedürftigkeit der Frauen leitete sich von der angenommenen „imbecillitas“ ab. So argumentierten die Regelfrauen, dass sie als ein österreichisches Stift dem Landesgesetz unterworfen seien und sich deshalb auf die darin vorgesehenen weiblichen Rechtswohlthaten berufen könnten. Ohne „Anweiser“ (Kriegsvogt) durften Frauen keine Handlungen, die ihnen zum Nachteil gereichen konnten, rechtmäßig durchführen. Da die Landesfürsten als ihre Schirmherren berufen seien, folge klar, dass sie ohne deren Erlaubnis diese Schreiben nicht hätten unterzeichnen dürfen bzw. diese Dokumente deshalb ungültig seien.

### **Personennetzwerk**

Trotz der Bezüge auf Statuten, Testament, Brauch und Rechte schien die Durchsetzung der angestrebten Maßnahmen bzw. die Verteidigung dagegen offensichtlich erst dann zu greifen, wenn entsprechende mächtige Personen eingeschaltet wurden. Somit hing die Erreichung der Vorteile eng damit zusammen, wie weit der Einfluss der Obrigkeit zu den eigenen Gunsten gestimmt werden konnte.

Das Erzfürstliche Stift und Regelhaus nahm eine besondere Stellung ein, da es von der Witwe des Landesfürsten gegründet worden war. Solange Anna Caterina lebte, blieben die Statuten unangetastet. Sie bezog sich in ihrem Testament darauf, dass es auch künftighin das gleiche Verbleiben haben sollte, unterschätzte dabei jedoch, dass der bisherige Brauch nur aufgrund ihrer herausragenden Stellung ohne Widerspruch geblieben war. Als Schirmherren setzte sie den jeweiligen Landesfürsten von Tirol ein. Obwohl ihre Tochter noch bis 1649 lebte, nahm

---

<sup>39</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 21. V., Schreiben Subpriorin Anna Aurelia Comperta an P. Calisto, 28. Juni 1659.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu z. B. Weber-Will, Susanne, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohlthaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landesrechts von 1794, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 452-459; Koch, Elisabeth, „Major dignitas est in sexu virili.“ Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1991, 69-74.

diese weder das Amt der Subpriorin noch der Vikarin oder einer Ratsschwester ein.<sup>41</sup> Die Erwähnungen im Zusammenhang mit Krankheitskosten und ihr Übertritt in das Versperre Kloster für sieben Jahre deuten eine schwächere Position an. Jedoch scheint ihre Existenz auf jeden Fall zu einem verstärkten Gewicht in der Beziehung zu den Landesfürsten beigetragen haben. Sie wurde auch von Seiten der Serviten als Faktor betrachtet, den es besser zu entfernen galt – mit dem für einige Zeit geglückten Versuch, sie dazu zu bringen, vom Stift in das Kloster zu wechseln.

Landesfürst Erzherzog Leopold V. beispielsweise nahm dem Regelhaus gegenüber die Schutz- und Schirmfunktion sehr stark wahr. Erst nach seinem Tod 1632 begannen die Streitigkeiten neu aufzuflammen. Die Wohlgesonnenheit Erzherzog Leopolds wurde in Bittschriften an dessen Sohn stets hervorgehoben, um ihn günstig zu stimmen.<sup>42</sup>

Die Bedeutung, die dem Einfluss einzelner Personen zugemessen wurde, zeigt sich auch in der Argumentation der Regelfrauen in Bezug auf die Gültigkeit der Statuten. Sie bezogen sich immer wieder darauf, dass die Approbation durch den Papst umso stärkeres Gewicht habe, da diese Genehmigung auf Fürsprache von Fürsten und insbesondere durch Kaiser Matthias und dessen Gemahlin Anna, einer Tochter der Stifterin, erfolgt war. Daher könnten die Statuten auch nicht ohne deren Wissen und Einwilligung umgestoßen werden.<sup>43</sup>

Auch die Serviten wandten sich an den Landesfürsten, hatten jedoch größeren Erfolg mit der Bemühung geistlicher Instanzen wie der Kardinalskongregation.

Generell waren die Aktivitäten in diesen Streitigkeiten stark an einzelne Personen gebunden. So lassen sich Veränderungen im Amt – sowohl bei den Stiftsdamen als auch den Serviten – mit neuerlichen Ansprüchen und Wendepunkten in Zusammenhang bringen.

## **Zusammenfassung**

Dieser Überblick über angewandte Strategien in einem konkreten Fall verweist darüber hinaus auf generelle Möglichkeiten und Tendenzen im 17. Jahrhundert zur Erreichung von Vorteilen. Im Lauf der Streitigkeiten waren viele Faktoren ausschlaggebend. Einschüchterungsmaßnahmen und Mobilisierung der innerkommunitären Konkurrenz erwiesen sich als zumindest temporär geeignete Mittel zur Durchsetzung der eigenen Macht. Geschlechtsspezifische Argu-

---

<sup>41</sup> Vgl. Ehrenstrasser, Sr. Maria Eleonora, Das erzfürstliche Stift und Regelhaus in Innsbruck, handschriftl. Diss., Innsbruck 1923, Beilage D.

<sup>42</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 22. V., Beschwerdeschrift an Erzherzog Ferdinand Karl, 4. Juni. 1662.

<sup>43</sup> Vgl. TLA, Regelhaus Innsbruck, Akten Bund II, 29. V., Juristische Abhandlung über die Jurisdiktionsrechte der Serviten, 1664; 32. V., Verzeichnis von Punkten, warum den Serviten keine Jurisdiktion über das Regelhaus zugestanden werden könne, o. D.

mentation zur Untermauerung der eigenen Sicht der Dinge wurde stärker von den Frauen als von den Männern ins Treffen geführt.

Forderungen und Proteste wurden unter Bezug auf die für sich in Anspruch genommenen Rechte auch direkt zwischen den beiden Kommunitäten verhandelt. Zur Durchsetzung kam es jedoch vor allem, indem auf das vorhandene Personennetzwerk zurückgegriffen und für die eigene Sache gewonnen werden konnte.